

vom 9. April 1868 auf die fraglichen in §. 27 und §. 72 enthaltenen Vorschriften gleichmäßig, bezieht, erachtet es die Deputation für angemessen, beide Bestimmungen gleichzeitig zur Berathung und Abstimmung zu bringen, zumal dieselben sich sehr füglich von dem übrigen Inhalte des Gesetzentwurfs trennen lassen.

In §. 72, *Linca 2* wird festgesetzt:

„Personenvereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung ertheilt hat. Das Gleiche gilt von späteren Abänderungen solcher Vereine.“

Diese Ausnahmebestimmung, in Betreff der Erwerbung der juristischen Persönlichkeit, die in den Motiven Seite 658 flg. besonders gerechtfertigt worden ist, steht mit dem Umstande in engem Zusammenhange, daß nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, §. 24 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1850 Seite 268 flg.), Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheit bezieht, nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen dürfen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind. Wenn sonach derartige Vereine durch Erwerbung der juristischen Persönlichkeit, welche mit dem Rechte der Körperschaft gleichbedeutend ist, besonders, anderen Vereinen derselben Art nicht zustehende Befugnisse erlangen, so kann es keineswegs auffallend erscheinen, wenn die Erlangung der juristischen Persönlichkeit bei derartigen Vereinen von der ausdrücklichen Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig gemacht wird. Denn es kann nicht als Zweck des vorliegenden, lediglich die juristische Personen betreffenden Gesetzes angesehen werden, so nebenbei nicht unwesentliche, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffende Grundsätze zu ändern. Wie in den Motiven Seite 658 besonders ausgehoben worden ist, war daher in Erwägung gekommen, ob nicht dergleichen Vereine von der Anwendbarkeit des Gesetzentwurfs ganz auszuschließen seien, in welchem Falle §. 18 des angezogenen Gesetzes, welcher also lautet:

„Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung. Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Ertheilung seitens des Staates,“

auch hinsichtlich der im zweiten Satze enthaltenen Bestimmung in Wirksamkeit geblieben wäre. Die Deputation hat es als erwünscht zu bezeichnen, daß hiervon abgesehen worden ist, zumal jene Bestimmung, ihrer sehr allgemeinen Fassung wegen, leicht zu Zweifeln über Auslegung des neuen Gesetzes hätte Anlaß geben können. Nach Maßgabe des Gesetzentwurfs gelangt diese Specialbestimmung künftig mit in Wegfall und es findet in Betreff der Erlangung der juristischen Persönlichkeit in formeller Hinsicht zwischen Vereinen aller Art kein Unterschied statt; vielmehr genügt hierzu allenthalben der Eintrag in das Genossenschaftsregister. An die Stelle der bisher nothwendigen ausdrücklichen Ertheilung von Seiten des Staates soll nun aber künftig bei Personenvereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, die vorgängige Genehmigung von Seiten des Ministeriums treten.

Der Deputation sind gegen diese Bestimmung an sich unter den vorstehend entwickelten Umständen Bedenken nicht beigegeben, sie trat aber mit den königl. Commissaren darüber in Bernehmung, ob etwa der Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten“, welcher, wie namentlich aus den Verhandlungen in der Ersten Kammer hervorgeht, sehr verschieden aufgefaßt werden kann, mit einem anderen vertauscht werden möchte. Gegen alle dieserhalb gemachten Vorschläge ergaben sich aber nicht unerhebliche Einwendungen, zumal die königl. Commissare erklärten, daß es bedenklich erscheinen müsse, die in §. 1 der Verordnung vom 23. November 1850 zu Ausführung des Gesetzes vom 22. November dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, enthaltene Begriffsbestimmung der öffentlichen Angelegenheiten in dem vorliegenden Gesetze so nebenbei mit abzuändern.

Die Deputation vermochte dieses Bedenken nicht zu widerlegen und glaubte von weiterem Eingehen auf die angeregte Frage um so mehr absehen zu sollen, als durch Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfs etwa zu stellenden Anträgen auf Abänderung des angezogenen Gesetzes vom 22. November 1850 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung keineswegs vorgegriffen wird, künftige Beschränkungen des Begriffs „öffentliche Angelegenheiten“ aber selbstverständlich zugleich auf die damit zusammenhängenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes Einfluß äußern.

Man empfiehlt daher in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Ersten Kammer, das zweite *Linca* des §. 72 zur unveränderten Annahme.

Die Vorschrift in §. 27:

„oder ohne die §. 72 Abs. 2 erforderte Genehmigung öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Berathung oder Beschlußfassung gemacht werden,“

stellt sich als unmittelbare Folge der oben gedachten Bestimmung in §. 72 dar. Denn wird jene Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, so erscheint es auch gerechtfertigt, wenn Zuwiderhandlungen mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden sollen. Die Erste Kammer hat auch gegen diesen Satz an sich keinen Einwand erhoben, wohl aber, um zu strenger Anwendung jener Strafbestimmung vorzubeugen, beschlossen, hinter den Worten:

„öffentliche Angelegenheiten“

folgenden Zusatz einzuschalten:

„die mit dem Zwecke des Vereins nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen.“

Die königl. Commissare sind diesem Antrage nicht beigetreten und haben auch bei den Verhandlungen in der diesseitigen Deputation die Erklärung abgegeben, daß sie diesem Zusätze ihre Zustimmung nicht ertheilen könnten, weil er mit der in §. 72 Abschnitt II enthaltenen Vorschrift nicht in Einklang stehen würde.

Die Deputation vermochte diesen Einwand nicht zu widerlegen. Wenn nämlich der die Erlangung der juristischen Persönlichkeit bedingende Eintrag in das Genossenschaftsregister bei Personenvereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nur dann erfolgen darf, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Einwilligung ertheilt hat, so folgt hieraus von selbst, daß Personenvereine, welche die juristische Persönlichkeit ohne diese ausdrückliche Genehmigung erlangt